

EicherG

---

**Von:** Matthias Weigel <matthias.weigel@maweos.de>  
**Gesendet:** Sonntag, 2. Juli 2017 13:09  
**An:** stellungnahme.telemedienangebot  
**Betreff:** Stellungnahme zum Telemedienauftrag des örR

Stellungnahme zum Telemedienauftrag des örR

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der öffentlich rechtliche Rundfunk (örR) sollte das Subsidiaritätsprinzip einhalten.  
Der örR sollte nur Telemedienleistungen erbringen dürfen, die erstens für die Demokratie nötig sind, und zweitens nicht schon von anderen Akteuren erbracht werden.

Begründung:

Jeder Nutzer von Telemedien (z.B. im Internet) ist gleichzeitig auch Anbieter von Telemedien. Beispielsweise über Plattformen wie Youtube, Facebook, Snap, Flickr, und anderen (z.B. "Blogs").

Als technische Ausrüstung ist dabei nur ein Smartphone notwendig. Diese sind millionenfach verbreitet.

Daraus ergibt sich eine Konkurrenzsituation zwischen dem örR und allen anderen Telemedienanbietern und -nutzern. Diese Konkurrenz besteht im Sinne der Aufmerksamkeitsökonomie, hinsichtlich Reichweite und bezogen auf Werbeerlöse (z.B. über Youtube-Werbung).

Die Konkurrenz besteht auch zwischen Telemedien und dem klassischen Rundfunk, d.h. die Betrachtung der Konkurrenzsituation kann nicht auf Telemedien begrenzt bleiben.

Die Konkurrenzsituation besteht auch unterhalb der Schwelle der Genehmigungspflicht von Rundfunk- oder Telemedienangeboten.

Der örR wird durch einen zwangsweise erhobenen Rundfunkbeitrag finanziert. Der typische Telemedienanbieter und -nutzer wird durch staatliche Gewalt gezwungen, den Rundfunkbeitrag zu bezahlen. Und damit seine Konkurrenz in Form des örR mit zu finanzieren. Der Zwang zur Finanzierung der Konkurrenz ist sittenwidrig.

Um diese Sittenwidrigkeit aufzulösen, sollte dem örR auferlegt werden, keine Angebote zu erbringen, die von anderen Akteuren bereits erbracht werden. Die Angebote des örR sollten nur die Lücken füllen, die Markt und Gesellschaft offen lassen.

Auch die moralische Treuepflicht gegenüber dem Beitragszahler gebietet es, daß der örR nur solche Leistungen erbringt, die notwendig sind, und nicht anderweitig bereits erbracht werden.

Viele Grüße

Matthias Weigel